

**Zeitschrift:** Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl scolastic  
grischun

**Herausgeber:** Lehrpersonen Graubünden

**Band:** 13 (1953-1954)

**Heft:** 4

**Rubrik:** Amtlicher Teil : Anzeigen des Erziehungsdepartements = Parte ufficiale  
: pubblicazioni del Dipartimento dell'educazione

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 18.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Nr. 196. Nachdruck 2. Auflage. «*Rolf schafft's.*» Von E. P. Hürliemann. Reihe: Geschichte. Alter: von 12 Jahren an. Im Heft Nr. 169 zeigt der Verfasser, wie «Rolf, der Hintersasse», sich im mittelalterlichen Laupen die Achtung der Bürger erringt. Im vorliegenden Heft gelingt es dem tapferen Knaben, unter Lebensgefahr seine Vaterstadt bei einem Überfall durch die Burgunder zu retten. Dafür schenkt ihm das dankbare Laupen das Bürgerrecht.

**Der Berner Totentanz des Niklaus Manuel.** Von Prof. Dr. Paul Zinsli. Verlag Paul Haupt, Bern. Preis Fr. 9.—. Berner Heimatbücher, Band 54/55.

Ein «großes Werk, so in allen Teilen der Kunst von den Verständigen hochgepriesen worden» nennt der Kunsthistoriker Sandrat dieses monumentale Hauptwerk des zwischen Gotik und Renaissance stehenden bedeutenden Berner Meisters. Erstmals wird nun dieser Manuelsche Totentanz in der einzig erhalten gebliebenen Kopie von Kauw in einer preiswerten Kunstpublikation auf 16 Schwarz-Weiß-Tafeln, 10 Farbtafeln und 24 Faksimiles der Spruchbänder sowie einer Falztafel vollständig reproduziert vorgelegt. Der Verfasser, der sich seit Jahren mit dem dichterischen und malerischen Werk Niklaus Manuel Deutschs beschäftigt, klärt das Verhältnis von Kopie und Original der Totentanz-Malerei und -Dichtung, geht den Vorgängern Manuels in malerischer und dichterischer Totentanzdarstellung nach und würdigt treffend Eigenart und persönliche Schöpfungskraft Manuels sowie Bedeutung und Stellung des Werkes in der zeitgenössischen Kunst. Der prächtige Band, der auch mit Abbildungen anderer Totentanz-Vorlagen geschmückt ist und auf einer Falztafel eine fortlaufende Gesamtdarstellung des ganzen Totentanzes zeigt, ist im Verlag Paul Haupt, Bern/Stuttgart, erschienen. Gewiß wird kein Kunstfreund sich dieses preiswerte Kunstbuch entgehen lassen! mp.

## Amtlicher Teil / Parte ufficiale

### Anzeigen des Erziehungsdepartementes

Redaktion: Sekretariat des Erziehungsdepartementes

### Publicazioni del Dipartimento dell'educazione

Redazione: Segretariato del Dipartimento dell'educazione

## 1. Schulkinderfürsorge

Die Belege für die Verwendung des vom Kleinen Rate zugesicherten Beitrages an die Fürsorge für arme Schulkinder im Schuljahr 1953/54 sind dem Erziehungsdepartement bis spätestens Ende Mai 1954 einzureichen. Nach Ablauf dieses Termins kann gemäß Art. 4 des einschlägigen Reglementes anderweitig über die nicht erhobenen Beiträge verfügt werden.

Aus den Belegen muß ersichtlich sein, wofür der Betrag verwendet wurde. Die Beiträge sind nur für direkte Zuwendungen an die Schulkinder bestimmt, nicht als Armenunterstützung an die Eltern.

## Provvedimenti a favore degli scolari bisognosi

Le pezze giustificative per l'impiego del sussidio assicurato dal Piccolo Consiglio per i provvedimenti a favore degli scolari bisognosi nell'anno scolastico 1953/54 vanno presentate al Dipartimento dell'educazione entro la fine di maggio 1954 al più tardi. Decorso detto termine l'art. 4 del regolamento in materia acconsente di disporre diversamente del denaro dei sussidi non stati pagati.

Dalle pezze giustificative dovrà risultare in che modo il sussidio è stato usato. Il denaro è destinato esclusivamente per provvedimenti a favore diretto degli scolari e non già quale soccorso assistenziale ai genitori.

## **2. Schulausgaben**

Die Schulräte erhalten im Monat April 1954 das übliche Formular für die Zusammenstellung der Schulausgaben im Schuljahr 1953/54. Sie sind ersucht, das Formular sofort nach Schluß auszufüllen und uns einzusenden. Der Bestand des Schulfonds ist genau anzugeben. Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen darf er keine Verminderung erfahren. Im weiteren machen wir noch darauf aufmerksam, daß auf diesem Formular die Ausgaben für den beruflichen Unterricht (Gewerbeschulen, kaufmännische und hauswirtschaftliche Schulen) nicht eingetragen werden müssen. Für diese Schulen wird die Rechnung auf den besonderen, vom Bunde herausgegebenen Formularen eingereicht.

## **Spese scolastiche**

Nel mese di aprile p. v. i Consigli scolastici riceveranno il solito formulario per la distinta delle spese scolastiche avute nell'anno 1953/54. Appena finita la scuola gli stessi vorranno ritornarci il modulo debitamente riempito. Sarà necessario di dichiarare lo stato preciso del fondo scolastico. A mente delle analoghe disposizioni di legge esso non può subire nessuna diminuzione. Osserviamo inoltre che in questo formulario non devono essere denunciate le spese per l'istruzione professionale (scuole per l'artigianato, il commercio e l'economia domestica). Per queste scuole i conti saranno introdotti con gli appositi formulari forniti dalla Confederazione.

## **3. Beiträge des Kantons an die Lehrerminimalbesoldung und aus der Bundessubvention an Bergschulen**

a) Für den Bezug eines Beitrages aus dem vom Großen Rat zur Bestreitung der Lehrerminimalbesoldung bewilligten Kredit kommen nach der Verordnung in Betracht:

1. Gemeinden, deren Verwaltungsdefizit vom Kanton getragen wird,
2. Gemeinden, deren Erträge aus dem Schulfonds und aus angemessenen Auflagen auf Vermögen, Erwerb und Gemeinudenutzen nicht ausreichen, das Gleichgewicht im Gemeindehaushalt zu sichern, ohne den Schulhaushalt in unzulässiger Weise einzuschränken.

b) Aus der Bundessubvention für Primarschulen werden gemäß Art. 4 des Bundesgesetzes und der kantonalen Verordnung über die Verwendung der Bundesunterstützung Beiträge ausbezahlt für Unterstützung ärmerer Gemeinden zur Verbesserung des Unterrichtes in abgelegenen Gegenden und zur Schaffung von Schulen an kleinen Orten, die noch keine besitzen.

Gemeinden, die sich um einen dieser Beiträge bewerben, haben sich darüber auszuweisen, daß sie für den Bezug der Gemeinudenutzen die gesetzlichen Taxen und vom Privatvermögen eine direkte Steuer von mindestens 2 % erheben.

Die Beitragsgesuche sind bis 15. April nächsthin an das Erziehungsdepartement zu richten.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß die einzelne Gemeinde nur aus einem Titel, Lehrerminimalbesoldung oder Bundessubvention, einen Beitrag erhalten kann, nicht aus beiden.

## **Contributi del Cantone allo stipendio minimo dei maestri e contributi dalla sovvenzione federale per scuole in regioni di montagna**

a) A norma regolamento entrano in considerazione per la percezione di un contributo dal credito stanziato dal Gran Consiglio a favore dello stipendio minimo dei maestri:

1. i Comuni di cui il Cantone si assume il saldo passivo del conto di gestione,
2. i Comuni i cui proventi dal fondo scolastico e da imposte adeguate sulla sostanza, sulla rendita e sui congodimenti pubblici non sono suf-

ficienti per stabilire l'equilibrio nell'economia comunale senza ridurre l'esercizio scolastico in misura inammissibile.

b) Dalla sovvenzione federale per le scuole elementari si sussidiano in conformità dell'art. 4 della legge federale e del regolamento cantonale sull'impiego dell'aiuto federale i Comuni poveri nel miglioramento dell'istruzione in regioni remote e nella creazione di scuole in luoghi piccoli che finora non ne posseggono.

I Comuni che intendono beneficiare dell'uno o dell'altro di questi sussidi devono comprovare nel proprio Comune ha luogo l'esazione delle tasse legali dei godimenti pubblici nonché l'imposizione diretta della sostanza privata in ragione di almeno il 2‰.

Le domande di sussidio devono essere presentate al Dipartimento dell'educazione entro il 15 aprile 1954 al più tardi.

#### **4. Schweiz. Lehrerfortbildungskurse für Handarbeit und Unterrichtsgestaltung**

Die vom Schweiz. Verein für Handarbeit und Schulreform alljährlich veranstalteten Lehrerbildungskurse finden dieses Jahr in Biel statt, mit Ausnahme eines Kurses, der in Genf abgehalten wird, in der Zeit vom 12. Juli bis 7. August.

Anmeldungen sind bis 17. April a. c. an das Erziehungsdepartement zu richten, wo auch das Kursprogramm mit Anmeldeformular bezogen werden kann. Weitere Auskunft erteilt der Kursdirektor, Schulinspektor A. Berberat, Sonnenhalde 14, Biel.

Der Kleine Rat hat beschlossen, für höchstens 20 an öffentlichen Schulen Graubündens angestellte Lehrer oder Lehrerinnen an den Besuch dieser Kurse Taggelder von je Fr. 7.50 auszurichten. Die Auszahlung der kantonalen Beiträge erfolgt nach Vorlage des Ausweises über den Besuch des Kurses.

#### **5. Schulturnprüfungen 1953/54**

Mitteilung der kant. Schulturnkommission

Wie alljährlich, so sind auch dieses Jahr vor Schulschluß die turnerischen Leistungsprüfungen gemäß Verordnung des Bundes vom 7. 1. 47 und Regulativ des Kleinen Rates über das Schulturnen durchzuführen. Die genauen Bestimmungen werden demnächst im «Bündner Schulblatt» erscheinen, und wir ersuchen alle Turnberater, die Organisation der Prüfungen für ihren Kreis rechtzeitig an die Hand zu nehmen. Auf folgende Punkte möchten wir noch besonders hinweisen:

1. Im laufenden Schuljahr werden alle Schüler des Jahrganges 1939 (und ältere, noch nicht geprüfte Schüler) an den Leistungsmessungen teilzunehmen haben. (Nachholen eventuell 1953 ausgefallener Prüfungen!)
2. Die Turnberater können für ihren Kreis von sich aus oder in Vereinbarung mit den betreffenden Lehrern die zuzumessenden Übungen bestimmen und allen Lehrern bekanntgeben sowie Prüfungsort und Datum festlegen. Auch die eventuell vorher zu prüfenden Disziplinen (durch die Lehrer) müssen bezeichnet werden.
3. Das Ahornblatt soll auch für dieses Jahr nur an diejenigen Schüler abgegeben werden, die zu den 6 obligatorischen Übungen (siehe Rückseite des Prüfungsblattes) noch die Leistungsanforderungen des 15. Altersjahres für zwei weitere, frei zu wählende Übungen erfüllen. (Für Ahornblatt also statt nur 6 nun 8 Übungen!)
4. Die Schulturnkommission ersucht alle Turnberater, rechtzeitig Prüfungsort und genaues Datum auch zu melden an Ch. Patt, Arosastraße 15, Chur; denn es ist beabsichtigt, die Prüfungen so weit möglich in vermehrtem Maße zu besuchen. (Tel. 081/2 35 85.)

5. Bitte erledigen Sie auch die wenigen einfachen administrativen Angelegenheiten genau und vor Schulschluß, damit uns die vielen unliebsamen Rückfragen und Aufforderungen erspart bleiben. Wir danken allen Turnberatern zum voraus, die folgende Arbeiten rechtzeitig und genau ausführen:

- a) Sofortige Bestellung der nötigen Anzahl Prüfungsblätter, Sammelbogen und Ahornblätter beim Erziehungsdepartement des Kantons Graubünden (zuhanden von Herrn Rudolf, Monopol, Chur).
- b) Orientierung der Lehrerschaft und der Schulturnkommission über Ort und Datum der Prüfungen.
- c) Vorbereitung der Prüfungsblätter und besonders auch Instandstellung der Prüfungsplätze und Anlagen, Einladungen auch an die Schulbehörden und Schulinspektoren.
- d) Eintragen der Leistungen in die Sammelbogen und Einschicken von Sammelbogen und Turnberaterberichten 1953/54 vor Schulschluß an die kantonale Schulturnkommission (Ch. Patt, Arosastraße 15, Chur).
- e) Die Prüfungsblätter sollen an die Schüler abgegeben und die erzielten Leistungen in das Leistungsheft übertragen werden. Wenn dieses erst später ausgestellt wird, soll der Turnberater diese Eintragungen in das Leistungsheft auch nachträglich noch besorgen.

Nachfolgend noch einige Mitteilungen:

An alle Turnberater unseres Kantons wird auch dieses Jahr die Schweizerische Zeitschrift für Turnen, Spiel und Sport, «Die Körpererziehung» (Offizielles Organ des Schweiz. Turnlehrervereins), regelmäßig und unentgeltlich zugestellt. Das kant. Erziehungsdepartement hat, in Anerkennung der wertvollen Arbeit der Turnberater, den Kredit für die 40 Turnberater-Abonnemente bewilligt. Wenn vorläufig die Turnberater-Entschädigung auch noch nicht wieder erhöht werden kann, so bitten wir, diese Anerkennung zu würdigen und aus der Zeitschrift den für unsere Arbeit nötigen Ansporn zu schöpfen. Bitte, leistet auch gelegentlich Beiträge aus einfachen Turnverhältnissen!

Wir ersuchen alle Turnberater sehr, in ihrem Kreise Umschau zu halten, wo Verbesserungen von Turnanlagen und die Anschaffung von einfachen Turn- und Spielgeräten notwendig sind, und die Frage (eventuell in Verbindung mit Schulinspektorat und Lehrerschaft) sofort an die Hand zu nehmen. Die Mitglieder der Schulturnkommission werden für alle diesbezüglichen Beratungen gerne zur Verfügung stehen und erwarten die Berichte der Turnberater oder Lehrer. Auch in Zukunft können zusätzliche Subventionen ausgerichtet werden.

Spesenrechnungen (persönliche Auslagen, die bei Turnberatungen, anlässlich von Schulturnprüfungen und anderen auswärtigen Tätigkeiten gemacht werden müssen) für Reisespesen und Telefonauslagen sind mit dem Turnberater-Bericht zusammen einzusenden. (Taggelder und Verpflegungsspesen können nicht entschädigt werden.)

Die Schulturnkommission dankt den Turnberatern, «alten» und neugewählten, für die Mitarbeit und wünscht allen Kollegen ein gedeihliches Schaffen.

## **6. Bündner Kantonsschule, Chur**

Wer im September 1954 in die Kantonsschule einzutreten wünscht, soll sich beim Rektorat der Kantonsschule (Seminaristen bei der Seminardirektion) bis spätestens Samstag, den 5. Juni 1954, schriftlich anmelden. Anmeldeformulare und Programme können beim Rektorat der Kantonsschule bezogen werden.

Anmeldungen für das Konvikt sind baldmöglichst direkt an die Konviktwartung zu richten, Tel. (081) 2 22 76. Es werden auch Pensionäre (Essen ohne Zimmer) angenommen.

Chur, im März 1954.

Das Erziehungsdepartement.